



AMTSBLATT

GEMEINDE RATSHAUSEN
GEMEINDE RATSHAUSEN
GEMEINDE RATSHAUSEN



Donnerstag, 15. April 2021

Jahrgang 54

Nummer 14 / KW 15

Amtliche Bekanntmachungen

Kurzbericht der Gemeinderatssitzung am 01.04.2021

Der Ratshausener Gemeinderat tagte vergangenen Donnerstag wegen der Corona-Pandemie zum zweiten Mal digital. Die Ratsmitglieder wurden per Videokonferenz zugeschaltet und konnten nachfolgende Beschlüsse fassen. Einige Interessierte hatten die Möglichkeit genutzt den Livestream von zuhause aus zu verfolgen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es war zunächst angedacht die Gemeinderatssitzung als Präsenz-sitzung abzuhalten. Die Verwaltung hat sich dann allerdings aufgrund der hohen Inzidenzwerte kurzfristig dazu entschlossen auf die digitale Möglichkeit zurückzugreifen. Der Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ konnte insofern bei der digitalen Ratssitzung keine Berücksichtigung finden.

TOP 2 Verabschiedung Haushaltsplan 2021 und mittelfristiger Finanzplan

TOP 3 Verabschiedung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs „Wasserversorgung“ 2021

Einstimmig verabschiedete der Gemeinderat den Haushaltsplan für das Jahr 2021. Ebenso wurde dem Finanzplan für den Planungszeitraum 2020 bis 2024 zugestimmt. Unter Hinweis auf das über 200 Seiten starke Zahlenwerk, welches dem Gemeinderat als Beratungsvorlage zugegangen war, erläuterte Verbandsgeschäftsführer Reuß ausführlich die Eckdaten in Form der Rechtsgrundlagen, der Finanz- und Kassenlage, das Haushaltsvolumen, die Steuerkraftsumme mit Finanzzuweisungen und -umlagen, die Steuern, Gebühren und Abgaben, die Verschuldung, die kalkulatorischen Kosten und die Personalkosten. Die Folgen der Corona-Krise hinterlässt seine Spuren im Haushalt 2021. „Was die Planungssicherheit betrifft fährt die Gemeinde nicht auf Sicht, sondern ein Stückweit im Nebel“ - keiner kann sagen, was die Auswirkungen der Pandemie noch mit sich bringt. Zudem ist der Gemeindeverwaltungsverband noch damit beschäftigt, die Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen fertigzustellen. Für die diesjährige Haushaltssatzung wurden deshalb die Ansätze des vergangenen Jahres herangezogen. Gerade bei kleineren Gemeinden haben solche Umstände auch direkt eine sehr große Auswirkung, weil diese auch zu einem nicht unerheblichen Teil von den Zuweisungen des Landes „leben“ und „profitieren“. Ratshausen bildet im Oberen Schlichemtal hier eine kleine Ausnahme, da die Gemeinde im Bereich Gewerbe schon sehr steuerstark ist und insofern nicht in dem Umfang, wie andere kleinere Gemeinden, auf die Zuweisungen des Landes angewiesen sind. Im Haushaltsplan 2021 werden den Erträgen in Höhe von 2.091.800,- € Aufwendungen in Höhe von 2.226.800,- € gegenüberstehen. Somit wird ein ordentliches Ergebnis von -135.000,- € entstehen. Für das vergangene Haushaltsjahr war ein ordentliches Ergebnis von -138.400,- € vorgesehen. Das Haushaltsvolumen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 5,41 % erhöht – „was eher Corona-Untypisch ist, da die meisten Haushalte sich reduzieren.“

Die Erträge aus Steuern und Abgaben werden sich auf voraussichtlich 1.606.000,- € belaufen und die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen und der Investitionskostenpauschale belaufen sich auf 139.200,- €.

Die größten Aufwendungen des Haushaltes sind die Personalkosten mit voraussichtlich 305.100,- €, welche sehr moderat sind im Vergleich zu den anderen Gemeinden des Oberen Schlichemtals; dies resultiert daraus, dass sich der Ratshausener Kindergarten in einer Dritträgerschaft befindet. Für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich die Aufwendungen voraussichtlich auf 320.700,- €. Ein weiterer großer Posten sind die Transferaufwendungen mit 982.000,- €. Das Defizit im Ergebnishaushalt muss die Gemeinde mittelfristig ausgleichen können. Vorausschauend betrachtet auf die kommenden Jahre, wird die Gemeinde in 2022 nochmals ein großes Defizit erwirtschaften. Ab dem Jahr 2023 ist das Defizit so marginal, dass durch geringfügige Anpassungen im Haushalt sicherlich ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann und somit auch den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan ist. Die Auszahlungen für die Investitionstätigkeiten belaufen sich auf voraussichtlich 1.057.700,- €. Der größte Anteil an den Investitionen verursacht der Breitbandausbau mit 820.000,- €. Weitere Investitionen sind u.a. Restzahlungen für die Fertigstellung des Gebäudes Allmend mit 60.000,- €, Straßensanierungen mit 70.000,- € und die Investitionskostenumlage für den Hochwasserschutz mit 50.000,- €. Zur Finanzierung der Investitionen stehen Einzahlungen in Höhe von insgesamt 704.700,- € zur Verfügung. Dies ergibt einen negativen Zahlungsmittelüberschuss von -353.300,- €.

Der Finanzierungsmittelbedarf schlägt mit -331.400,- € zu Buche, welcher mit den vorhandenen liquiden Mitteln ausgeglichen werden kann. Für das Haushaltsjahr 2021 bedarf es insofern keiner Kreditaufnahme – die Gemeinde bleibt weiterhin schuldenfrei und zehrt von ihren Rücklagen. Allerdings in den nächsten Jahren, wo insbesondere der Hochwasserschutz mit 650.000,- € und die Erschließung Ban II mit 1.100.000,- € eingeplant sind, wird eine Kreditaufnahme notwendig werden. Die voraussichtlichen Gesamtschulden = Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2022 wird mit 670.000,- € beziffert, für das Jahr 2023 mit 1.161.000,- € und für 2024 mit 1.186.000,- €. Es wird davon ausgegangen, dass diese Schulden nicht lange auf den Schultern der Gemeinde lasten, da insbesondere durch den Verkauf der Bauplätze in Ban II wieder Einnahmen zu verzeichnen sind.

Verbandsgeschäftsführer Stephan Reuß ging in seinem Vortrag zum Wirtschaftsplan kurz auf die prägnantesten Zahlen ein. Der Wirtschaftsplan umfasst ein Gesamtvolumen von 198.400,- € und schließt im Erfolgsplan mit einem Gewinn von 92.400,- € ab. Den Erträgen im Erfolgsplan stehen Aufwendungen in Höhe von 106.000,- € entgegen. Der Erfolgsplan ist somit ausgeglichen. Im Jahr 2021 wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von 2.300,- € gerechnet. Dies resultiert dadurch, dass die Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2021 erhöht wurde. Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 106.000,- € ab. Maßgebliche Investitionen und Kreditaufnahmen sind im Jahr 2021 nicht vorgesehen.

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2021 einstimmig.



TOP 4 Jagd – Streckenliste 2020

Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ratshausen sind im Jagdjahr 2020/2021 zur Strecke gekommen: 42 Rehe (davon 2 Rehe als Verkehrsoffer), 14 Rehböcke, 10 Geißen und Schmalrehe, 18 Rehkitze, 13 Wildscheine (davon 1 Keiler, 7 Überläufer, 5 Frischlinge), 32 Füchse, 4 Dachse, 1 Steinmarder, 18 Stockenten.

TOP 5 Baugebiet Ban II – Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Für die Realisierung des Baugebietes Ban II und mit den einhergehenden Eingriffen in die Natur ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Zollernalbkreis, geschlossen wird. Vertragsinhalt ist die Sicherung und der Erhalt der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen über 25 Jahre. Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind bereits Bestandteil der Genehmigungsunterlagen in Form des Umweltberichts und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird zudem ein Monitoring und eine biologische Baubegleitung durch ein Fachbüro gefordert.

Der Vertrag ist nicht nur über 25 Jahre für die Gemeinde rechtsbindend, sondern die darin auferlegten Maßnahmen verursachen hohen Kosten, die wiederum auf den Bauplatzpreis umgelegt werden müssten. Die bisher entstandenen und zukünftigen Kosten, die aufgrund dieses Vertrages auf die Gemeinde zukommen, liegen bei mind. 100.000,- €. Darin enthalten sind die Kosten für das geforderte Monitoring & biologische Baubegleitung durch ein Fachbüro. Hier sind von Kosten i. H. v. 25.000 – 30.000,- € auszugehen.

Die Gemeinde wird mit der Unteren Naturschutzbehörde in weitere Verhandlungen treten und hofft auf eine einvernehmliche Lösung für alle Beteiligten. Seitens der Verwaltung wurden die Bauplatzinteressenten auf diesen Umstand hingewiesen auch mit dem Hinweis, dass sich die Erschließung dadurch verzögert und erst im Frühjahr 2022 mit dem ersten Spatenstich gerechnet werden kann.

TOP 6 Vereinsförderrichtlinien

Die vom Gemeinderat beschlossene Änderung der Vereinsförderrichtlinie kann diesem Amtsblatt entnommen werden. Eine Änderung umfasst die Bezuschussung für die Pflege und Unterhaltung gemeindeeigener Sport- und Freizeitanlagen. Der bisherige jährliche Zuschuss i. H. v. 0,05 €/m² Grün- bzw. Rasenfläche wurde auf 0,07 €/m² angehoben. Die Erhöhung soll ein Anreiz für die Vereine darstellen, die Pflegemaßnahmen in Eigenregie auszuführen.

Beispielrechnung:

Sportplatz ca. 9.000 m²
Ehem. Sportplatz Seebubenreute mit Grillstelle ca. 2.500 m²
Wanderparkplatz ca. 650 m²

Gesamtgröße ca. 12.150 m² x 0,07 €/m²
= 850,50 € jährlicher Zuschuss

Nach kleineren Anpassungen wurde zudem in die Vereinsförderrichtlinie die Passage aufgenommen, dass die Gemeinde der Feuerwehr, dem Liederkreis und dem Musikverein für die Teilnahme am Marsch anlässlich des Volkstrauertags oder anlässlich Fronleichnam, einen Betrag von 5,- € je Marschteilnehmer gewährt. Dies wurde zwar schon lange Zeit durch einen Gemeinderatsbeschluss so gehandhabt aber in der Vereinsförderrichtlinie nicht schriftlich festgehalten.

TOP 7 Baugesuche

1. **Veränderte Bauausführung Wohn- statt Luftraum, Im Honau 3**
2. **Neubau einer Garage, Flst.-Nr. 2775, Bei der Mühle**
3. **Anbau einer Garage an die vorhandene Doppelgarage, Flst.-Nr. 662 und 662/1, Brühistr. 13**

Der Gemeinderat stimmte der veränderten Bauausführung sowie den Bauanträgen einstimmig zu.

TOP 8 Bekanntgaben/Verschiedenes

Es wurde bekannt gegeben, dass der Verwaltung von einer Steinmetzfirma ein Genehmigungsantrag für die Gestaltung einer Verschlussplatte für ein bereits belegtes Urnenfach vorliegt. Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal ist für die Neuerstellung der Friedhofssatzung sowie für eine Neukalkulation der Bestattungsgebühren zuständig. Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens beim Gemeindeverwaltungsverband, wurden die Aufgaben an ein externes Büro vergeben und das Thema mit einer hohen Priorität versehen.

Bereits geregelt ist, dass die Verschlussplatten von der Gemeinde gestellt werden, die Fächer mit maximal 2 Urnen belegt werden dürfen und die Nutzungsdauer 15 Jahre beträgt. Die Nutzungsdauer beginnt neu, sobald eine zweite Urne hinzukommt.

Von dem Gremium wurde an die Verwaltung folgende Punkte mit auf den Weg gegeben. Für die Beschriftung der Verschlussplatten sollen sowohl aufgesetzte Buchstaben als auch eine Gravurschrift möglich sein. Die Schrift soll in unbunten Farben gehalten werden. Das Farbspektrum sowie das Schriftbild werden von der Verwaltung entsprechend ausgearbeitet. Keramikbilder und Symbole sind bis zu einer Größe von 10 cm zulässig. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten, wie z. B. aufgeschraubte oder angesteckte Halterungen/Gefäße für Kerzen oder Blumen sollen nicht zugelassen werden. Die Beschlussfassung zu diesem Thema findet in einer der nächsten Gemeinderatsitzung statt.

Öffnungszeiten des Bürgermeisteramts

Rathaus, Tel. 07427 91188, Fax 07427 91187,
Kontakt@Ratshausen.de

Montag	08.00-12.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.30 Uhr
Mittwoch	08.00-12.00 Uhr
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr
Freitag	08.00-14.00 Uhr

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt	112
Feuerwehrhaus	8706
Notariat	07427 940040
Sozialstation	7525
Förster Maier	91001
Polizeiposten Schömberg	940030
Polizeidir. Balingen	07433 2640
Abfallberater:	07433 921381
Bauhof	0170 8511436
Plettenberghalle	7573
Kath. Pfarrbüro	7325
Telefonseelsorge	0800 1110111
Dorfladen Bäckerei Besenfelder	9153290

Herausgeber: Gemeinde Ratshausen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Ratshausen ist das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist das Druck- und Verlagshaus Hermann Daniel GmbH + Co. KG, Grünwaldstr. 15, 72336 Balingen, Telefon 07433 266-121, Fax 07433 266-201, E-Mail: mitteilungsblatt@zak.de.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.



GEMEINDE RATSHAUSEN Zollernalbkreis

Der Gemeinderat hat folgende Vereinsförderrichtlinie in der öffentlichen Sitzung vom 01.04.2021 beschlossen:

Vereinsförderrichtlinien

Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Definition der zu fördernden Vereine, Vereinigungen

- (1) Die Gemeinde Ratshausen fördert die im Gemeindebereich ansässigen rechtlich selbstständigen, kulturell tätigen und sporttreibenden sowie sonstigen Vereine und Vereinigungen, soweit sie im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts mit Sitz in Ratshausen eingetragen sind oder als Ortsgruppe einem eingetragenen Verein (Stammverein, Fachverband, Dachorganisation) angehören. Ziel dieser Förderung ist es, die ehrenamtliche Arbeit in den Vereinen bzw. Vereinigungen für die Allgemeinheit und insbesondere in der Jugendarbeit zu honorieren.
- (2) Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:
- Politische Parteien,
 - Religionsgemeinschaften und dergleichen,
 - Wirtschaftliche Vereine,
 - Vereine und Vereinigungen, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des Kulturlebens oder der Gemeinnützigkeit zum Ziel haben.

§ 2

Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellten Mittel. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Diese Richtlinien sind vom Zuschussempfänger anzuerkennen.

§ 3

Nachweis der Zuschussverwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist auf Verlangen der Gemeinde durch Einsichtnahme in die Bücher und Originalbelege oder deren Vorlage nachzuweisen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.

Abschnitt 2

Richtlinien über die Förderung der Vereine, Vereinigungen

§ 4

Allgemeines

Die Gemeinde fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit und das Wirken der Vereine und Vereinigungen (siehe Paragraph 1) in Ratshausen durch laufende und einmalige Zuschüsse.

§ 5

Arten der Förderung

Die Gemeinde gewährt folgende Zuschüsse:

- Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten;
- Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb;
- Zuschüsse für Anschaffungen;
- Zuschüsse für besondere Veranstaltungen.

§ 6

Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen

Die Gemeinde fördert die Vereine und Vereinigungen in Ratshausen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch unentgeltliche Überlassung gemeindlicher Gebäude, Räume, Sportanlagen und Einrichtungen für den Proben-, Übungs- und laufenden Sportbetrieb, sowie für Sitzungen und Besprechungen der Vereinsgremien. Die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung für diese Gebäude, Räume und Einrichtungen ist zu beachten.

§ 7

Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

- (1) Die Gemeinde gewährt den Vereinen und Vereinigungen (siehe Ziff. 1.1) zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen einen jährlichen Zuschuss in Form einer Pauschalzuwendung. Diese beträgt bei Vereinen und Vereinigungen von
- bis zu 100 Mitgliedern 75,- €
 - von mehr als 100 bis zu 150 Mitgliedern 100,- €

c) von mehr als 150 bis zu 200 Mitgliedern 150,- €

d) über 200 Mitglieder 150,- €

(2) Der Grundbetrag nach Absatz 1 erhöht sich jeweils um eine jährliche Zulage für jedes dem Verein oder Vereinigung angehörende jugendlichen Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahres in Höhe von 2,50 €.

(3) Maßgebend für die Berechnung des Pauschalzuschusses und der Zulage ist die Meldung des Vereins oder der Vereinigung an den jeweiligen Dachverband oder -organisation nach dem Stand des laufenden Jahres. Gehört der Verein oder die Vereinigung keinem Dachverband oder -organisation an, so ist eine aktuelle Mitgliederliste mit Angabe des Geburtsdatums des jeweiligen Mitglieds vorzulegen.

(4) Die Jugendförderung ist an eine aktive Jugendarbeit gekoppelt. Wird keine aktive Jugendarbeit betrieben, wird der Jugendförderbetrag nicht gewährt.

(5) Die DRK-Ortsgruppe erhält zusätzlich zu der Pauschalzuwendung nach Absatz 1 eine Zulage in Höhe von 0,15 € je geleisteter Einsatzstunde, die an den DRK-Kreisverband weitergemeldet werden.

(6) Der Musikverein Ratshausen erhält zusätzlich zu der Pauschalzuwendung nach Absatz 1 für die Jungmusikerausbildung eine Zulage in Höhe von 1,- € je erteilter Ausbildungsstunde.

§ 8

Zuschüsse für Anschaffungen

(1) Die Gemeinde behält sich vor, für Anschaffungen des Vereins oder der Vereinigung, die für die Vereinsarbeit unbedingt notwendig und sinnvoll sind, und deren Gesamtanschaffungswert 1.500 € übersteigt, auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss zu gewähren. Über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde ist ein Kostenvoranschlag und eine Aufstellung über das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen vorzulegen.

§ 9

Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

(1) Die Gemeinde fördert auf rechtzeitigem Antrag (mindestens 3 Monate vor dem Veranstaltungszeitpunkt) Veranstaltungen der Vereine und Vereinigungen durch:

- kostenlose Leistung und Arbeiten des gemeindlichen Bauhofes im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten,
- Überlassung der gemeindlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der bestehenden Benutzungs- und Entgeltordnungen.

(2) Förderungswürdig sind kulturelle und sportliche Veranstaltungen von überörtlicher oder ganz besonderer örtlicher Bedeutung.

(3) Die Gemeinde gewährt der Feuerwehr, dem Liederkranz und dem Musikverein für die Teilnahme am Marsch anlässlich des Volkstrauertags oder anlässlich Fronleichnam, einen Betrag von 5 € je Marschteilnehmer. Die Teilnehmer sind anhand einer Teilnehmerliste 2 Wochen nach dem Marsch unter Angabe des Namens der einzelnen Teilnehmer beim Bürgermeisteramt zu melden.

§ 10

Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung gemeindeeigener Sport- und Freizeitanlagen

Für die Pflege und Unterhaltung gemeindeeigener Sport- und Freizeitanlagen (Sportplatz Allmend, ehemaliger Sportplatz Seebubenreute mit Grillstelle und Wanderparkplatz) gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 0,07 €/qm Grün- bzw. Rasenfläche an den örtlichen Verein, der die Pflegearbeiten durchführt.

Abschnitt 3

Ehrungen, Jubiläen

§ 11

Ehrungen, Jubiläen

(1) Die Ehren und Jubiläumsgaben erfolgen nach der jeweils gültigen Ehrenordnung der Gemeinde.



(2) Für Ehrungen und Jubiläen, die nicht von der Ehrenordnung erfasst sind (Bereitstellung von Ehrenpreisen, Wanderpokalen, Meisterschaftsgaben u.ä.) und die für die Ausrichtung von Veranstaltungen überörtlicher oder besonders örtlicher Bedeutung sind, entscheidet der Gemeinderat auf schriftlichen Antrag im Einzelfall über die Gewährung einer Jubiläums- oder Ehrengabe.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 01.04.2021 verabschiedet und treten am 16.04.2021 in Kraft.

Alle bisher geltenden Vereinsförderrichtlinien und deren Änderungen treten außer Kraft.

Ratshausen, den 15.04.2021

Lebherz, Bürgermeister

Verbrennen von Grüngut

Das Verbrennen von Grüngut ist in Form eines Formulars spätestens 2 Tage vor dem geplanten Verbrennen bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Das Formular ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich oder kann auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik „- Ratshaus - Formulare von A-Z“ heruntergeladen werden.

Weiter gilt zu beachten:

- Bei Hitze und Trockenheit sowie bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden.
- Nachts darf nicht verbrannt werden
- Es darf nur im Außenbereich verbrannt werden
- Zu Bebauung und Waldgebieten muss ein Abstand von 50 m eingehalten werden
- Zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist ein Abstand von 100 m einzuhalten.
- Die Feuerstelle muss so beschaffen sein, dass das Feuer immer unter Kontrolle gehalten werden kann
- Ein Feuer muss immer beaufsichtigt werden und es müssen Löschmittel bereitstehen

Wir bitten um Beachtung.

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz sind die Behörden verpflichtet, einmal jährlich auf verschiedene Widerspruchsrechte hinzuweisen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Jubiläumsdaten werden aufgrund der zwischenzeitlich geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nur noch mit aktiver Zustimmung der Jubilare im Amtsblatt der Gemeinde Ratshausen veröffentlicht und an die Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier sowie Schwarzwälder Bote weitergegeben.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag - Freitag: 19.00 Uhr - 08.00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 08.00 Uhr - 08.00 Uhr

Unter Telefonnummer 116 117

Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen: Samstag, Sonntag und Feiertage von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die aus Krankheitsgründen nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht. Unter der Woche ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

Notruf: 112

Krankentransport: 19222

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen: (samstags, sonn- und feiertags: 10.00-19.00 Uhr): 116 117

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Hals-, Nasen-, Ohrenarzt Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe (Zollernalb Klinikum Balingen): 07433/90920

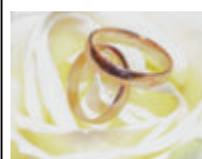
Giftzentrale Freiburg: 0761/19240

Corona Bürgertelefon (Landratsamt Balingen): Mo.-Do. 9-13 Uhr u. 13.30-15.30 Uhr, Fr. 9-12 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ist das Bürgertelefon nicht erreichbar: 07433/921111

Wir gratulieren



Nach dem Bundesmeldegesetz dürfen gem. § 50 Abs. 2 BMG nur noch Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden.



Die Eheleute Maria und Hermann Mengis, Am Mittelbach 9, feiern am 23.04.2021 ihre Goldene Hochzeit.

Die Gemeinde Ratshausen gratuliert recht herzlich und wünscht alles Gute.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Afra



Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen

Telefon: 07427-7325

E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de

Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Freitag, 16.04.2021 - Freitag der 2. Osterwoche

Tag der Ewigen Anbetung in Ratshausen

15.00 Uhr Aussetzung und Betstunden bis

19.00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 17.04.2021 - Samstag der 2. Osterwoche

9.00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 18.04.2021 - 3. Sonntag der Osterzeit

9.00 Uhr Heilige Messe

Messintention für Gerold Riede

Montag, 19.04.2021 - Montag der 3. Osterwoche, Hl. Leo IX.

9.00 Uhr Heilige Messe

Dienstag 20.04.2021 - Dienstag der 3. Osterwoche

09.00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 21.04.2021 - Mittwoch der 3. Osterwoche, Hl. Konrad von Parzham, Hl. Anselm

18.30 Uhr Rosenkranzgebet

19.00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag 22.04.2021 - Donnerstag der 3. Osterwoche

9.00 Uhr Heilige Messe

Freitag, 23.04.2021 - Freitag der 3. Osterwoche, Hl. Adalbert, Hl. Georg

9.00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 24.04.2021 - Samstag der 3. Osterwoche, Hl. Fidelis von Sigmaringen

9.00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 25.04.2021 - 4. Sonntag der Osterzeit, Hl. Markus

09.00 Uhr Hl. Messe

Messintention nach Meinung S

Kollekte für kirchl. Berufe

Tag der Ewigen Anbetung am 16.04. in Ratshausen

Jesus Christus gibt uns den Auftrag, ohne Unterlass zu beten (Lk 18,1). Über diese Aufforderung ist vielfach nachgedacht worden und verschiedene Möglichkeiten überlegt worden, sie umzusetzen. Eine davon ist der »Tag der Ewigen Anbetung«. In unserer Diözese hat man schon vor vielen Jahren das ganze Jahr unter den Pfarreien und Ordensgemeinschaften aufgeteilt, damit immer irgendwo gebetet wird. Die Orden haben die Nächte übernommen, die Pfarreien die Tage, meist einen im Jahr. Wenn wir uns also am Tag der Ewigen Anbetung treffen zum Beten, tun wir es in Verbindung mit den Christinnen und Christen unserer Diözese. Wir beten, wenn andere es nicht können, die anderen Beten, wenn wir es nicht können. Beten ist ein Zeichen des gegenseitigen Mittragens und der Solidarität. Wir halten uns und andere in die liebende Gegenwart Gottes, der in der Gestalt der Eucharistie unter uns gegenwärtig ist.

Klaus Peter Dannecker

Alle Gottesdienste werden über unseren Youtube-Kanal "St. Afra Ratshausen" im Internet zeitgleich übertragen und können anschließend weiterhin abgerufen werden.

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal



Im Trauerfall

wenden sie sich bitte an Diakon Stephan Drobny Tel. 0178 5645033.

Samstag, 17.04.21

19:00 Uhr Vorabendmesse in Hausen

Sonntag, 18.04.21

09:00 Uhr Hl. Messe in Dormettingen und Ratshausen

09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dautmergen (Team)

09:00 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (Diakon)

10:30 Uhr Hl. Messe in Dotternhausen und Weilen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Schömberg (Diakon)

AKTUELLES, weitere Gottesdienste und Infos finden sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de

Palmbühlkirche Schömberg

Gottesdienste in den Wintermonaten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 09:00 Uhr Hl. Messe in der Palmbühlkirche unter den geltenden Corona - Vorkehrungen

Beichtgelegenheit: Freitag, ab 09:45 Uhr in der Kirche.



Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömburg

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen - Schömburg

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen Tel. Nr. 07433/4210 / Fax-Nr. 07433/385048 / E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de Internet: www.eseki.de / Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 8:30 bis 12:30 Uhr und Mittwoch 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Mittwoch, 14. April 2021

Konfirmandenunterricht - online

Freitag, 16. April 2021

19.00 Uhr Gebetsgottesdienst im Ev. Gemeindezentrum in Schömburg.

Sonntag, 18. April 2021

10.15 Uhr **Gottesdienst** mit Prädikantin Sabine Kemmler in der St. Georgskirche in Erzingen. Herzliche Einladung! Dieser Gottesdienst wird nicht als Livestream auf YouTube veröffentlicht. Sie können jedoch gerne den SUZ-Gottesdienst aus Erzingen mit Pfarrer Dr. Brändl über den Endinger YouTube-Kanal mitfeiern. Beginn ist um 10 Uhr in der Endinger Kirche.

Mittwoch, 21. April 2021

Konfirmandenunterricht - online

Pfarrer Stefan Kröger ist vom 12. bis 24. April im Pastoral-kolleg. Die **Vertretung** übernimmt Pfarrer Dr. Brändl aus Erzingen, Tel. 07433 - 930 210, E-Mail: martin.braendl@elkw.de

Anmeldung zur Konfirmation 2022

Die Anmeldeunterlagen und Einladungen für den neuen Konfirmandenjahrgang 2021/2022 sind verschickt worden. Mit diesem Brief wenden wir uns an die Eltern der evangelischen Mädchen und Jungen der Jahrgänge 2007/2008, die jetzt die 7. Schulklasse besuchen und 2022 konfirmiert werden sollen. Sollte dies Ihr Kind betreffen, und Sie haben von uns kein Schreiben erhalten, dann melden Sie sich bitte in Ihrem Pfarramt.

Hilfestellung gewünscht?

Falls Sie sich impfen lassen möchten, jedoch bei der Impf-Telefonzentrale immer besetzt ist ... und Sie nicht über entsprechende Geräte verfügen, um sich online anmelden zu können - dann wenden Sie sich an uns, erreichbar über das Pfarramt. Wir bieten Ihnen gerne auch in dieser Angelegenheit unsere Hilfestellung an.

Hinweis zu unseren Präsenzgottesdiensten:

Kirche - Heizung - Corona

Da unsere Erzingen St. Georgskirche über eine elektrische Sitzheizung verfügt, dürfen wir leider während des Gottesdienstes nicht heizen. Die Heizung muss vor Gottesdienstbeginn ausgeschaltet werden, um Luftzirkulationen zu reduzieren. Wir bitten unsere Gottesdienstbesucher, dies zu beachten und sich wärmer als gewohnt anzuziehen.

Gottesdienste

weiterhin senden wir unsere Gottesdienste jeden Sonntag über einen Link auf unserer Homepage www.kirche-erzingen-schoemberg.de bzw. unserem YouTube-Kanal („Evangelische Kirchengemeinde Erzingen Schömburg“ eingeben).

Unser Gottesdiensttelefon der Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal

Sie haben kein Internet? – Kein Problem, hören Sie sich unsere Onlinedienste an!

Unter der Telefonnummer **07433 / 210 16 17** können Sie jeweils den letzten Gottesdienst aus Erzingen oder Erzingen-Schömburg bzw. Tübingen hören. Ein kurzer Hinweis führt zum einen oder anderen Gottesdienst und erläutert die weiteren Möglichkeiten (# Vorspulen / * Zurückspulen / 0 Pause).

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

Tägliches Gebet um 19.30 Uhr

Weiterhin gilt: Täglich läuten die Glocken um 19.30 Uhr und laden ein zum Gebet.

Vereinsnachrichten

Deutsches Rotes Kreuz Ratshausen



Corona Schnelltest

In den kommenden Wochen werden von den DRK Bereitschaften im Oberen Schlichemtal, sowie der Stadtapotheke Schömburg einmal wöchentlich kostenlose Schnelltests angeboten. Hierfür müsst ihr euch wie unten beschrieben in eurer Ortschaft anmelden.

Eine Anmeldung ist jede Woche erneut mit dem unten genannten Code erforderlich! unter: www.coronaschnelltest-schoemberg.com

Jetzt Termin vereinbaren

-Unter Corona Schnelltest in der alten Kinderschule

-Vor-Ort-Termin mit Code für euren Ort welchen ihr unten findet

-Formular mit den Daten ausfüllen und senden

-Anmeldeformular wird an Ihre Email-Adresse gesendet

Formular unbedingt zur Testung unterschrieben (Unter 18-Jährige von einem Erziehungsberechtigten) mitbringen!

Ergebnis wird an die von euch angegebene Email Adresse gesendet.

Das Passwort für das PDF Formular mit dem Ergebnis ist das Geburtsdatum (XX.XX.XXXX)

Wer zu den angegebenen Zeiten verhindert ist kann gerne einen eigenen Termin unter

www.coronaschnelltest-schoemberg.com buchen.

Ratshausen: Pfarrscheuer, Donnerstags 18:30-19:30

11053ERK365

Weilen: Gemeindehalle, Montags 18:30-19:30 Uhr

11053RPW368

Mit freundlichen Grüßen

DRK-Bereitschaft Ratshausen



Natur macht
Kinder schlau.

040 970 78 69-0

www.DeutscheWildtierStiftung.de/Spenden

Spenden Sie
Naturbildung.



DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG

Zwei Monate gratis*

& € 50 Gutschein
Osiander oder toom

Frühlings-Sparangebot

*Mindestbezugsdauer 12 Monate

Jederzeit gut informiert!



Gewinnchance nutzen!

Alle neuen und treuen Jahresabonnenten nehmen automatisch an der Verlosung teil und können, mit etwas Glück, ein E-Bike gewinnen. So wie Familie Sauter aus Tailfingen.



In Kooperation mit **mabitz** Kompetenz im Sport

Frühlings-Sparangebot

Ja, ich lese ab dem _____ den ZAK für mind. 12 Monate

als **gedruckte Ausgabe** als **digitale Ausgabe**

Mein Geschenk:

€ 50 Osiander-Gutschein € 50 toom-Gutschein

Ich lese die ersten 10 Monate zum jeweils gültigen Bezugspreis. (Digital: € 31,40/Monat oder Print: € 41,90/Monat). Die Monate 11 und 12 erhalte ich gratis.

Zur gedruckten Ausgabe des ZAK möchte ich alle **digitalen Angebote** für **zusätzlich € 5,90/Monat** dazu.



Vorname, Name _____
 Straße, Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 Telefon/Mobil _____ Geb.-Datum _____
 E-Mail (bitte unbedingt angeben, wenn Sie unser digitales Angebot nutzen möchten) _____
 IBAN _____
 Name der Bank _____

Es ist mir bekannt, dass ich innerhalb von 14 Tagen diese Bestellung schriftlich beim ZOLLERN-ALB-KURIER widerrufen kann. Angebot ist nur gültig für Nicht-Abonnenten und kann nur einmal innerhalb von sechs Monaten pro Person und Haushalt bestellt werden. Der Verlag überprüft die Mehrfachnutzung vergünstigter Angebote pro Haushalt und behält sich die Lieferung vor. Es darf keine Abbestellung damit verbunden sein. Bestehende Abos können leider nicht umgewandelt werden. Datenschutzrechtliche Info siehe zak.de/service/datenschutz.

Datum, Unterschrift _____
 Ja, ich bin damit einverstanden, dass der ZOLLERN-ALB-KURIER mich schriftlich (per E-Mail oder Brief) oder telefonisch über seine Medienangebote informieren darf. Vertrauensgarantie: Meine Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ich kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen.

Datum, Unterschrift _____

Online bestellen auf zak.de/abo
 oder Bestellcoupon ausfüllen und einsenden an den:

ZOLLERN-ALB-KURIER
 Leserservice
 Grünwaldstraße 15
 72336 Balingen



Weitere Bestellmöglichkeiten:
 Telefon 07433 266-173
 Fax 07433 266-179
 E-Mail: aboservice@zak.de



Mieter, der seine Miete garantiert bezahlt.

Erzieherin mit Festanstellung, Tochter mit 13 Jahren und zwei superliebe Kätzchen, wurden wegen Eigenbedarf gekündigt.

Deshalb sind wir

auf der Suche nach einer Wohnung

ab ca. 60 – 80 m².

Bei Anfragen oder Interesse einfach melden
unter 0 74 36/9 2986 53 oder 01 51/20 25 03 47

**Wir begleiten den Weg
in eine zufriedene Abstinenz.**



Freundeskreise
für Suchtkrankenhilfe
Landesverband Württemberg e.V.

www.freundeskreise-sucht-wuerttemberg.de



Denk an mich.
Diakonie 

www.diakonie.de

**GEMEINSAM
GEGEN
CORONA**

Jetzt Leben retten und
Menschen schützen. Weltweit.
Mit Ihrer Spende: www.care.de

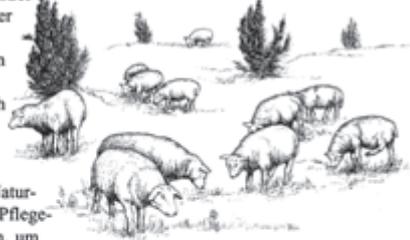
IBAN: DE 93 3705 0198
0000 0440 40



Die mit dem CARE-Paket

„Miteinander für die Wacholderheiden!“

Mit seinem Jahresthema „Miteinander für die Wacholderheiden!“ will der Schwäbische Albverein auf diesen bedrohten Lebensraum aufmerksam machen, damit Wacholderheiden erhalten und gepflegt werden. Auch will er dafür werben, dass seine Ortsgruppen zusammen mit anderen Gruppierungen - z. B. Kirchen, Sportvereinen, anderen Naturschutzvereinen, Jägern, Fischern - Pflegemaßnahmen in Heiden durchführen, um die oft sehr umfangreichen Arbeiten besser bewältigen zu können, denn **miteinander geht es leichter.**



Unterstützen Sie uns!
Unsere kostenlose Broschüre „Miteinander für die Wacholderheiden!“ gibt dazu viele Ratschläge und zeigt, wie Sie sich selbst für den Erhalt von Wacholderheiden einsetzen können. **Werden Sie Mitglied beim Schwäbischen Albverein!**

Auskunft und Broschüre bei:
SCHWÄBISCHER ALBVEREIN E. V.
Postfach 10 46 52, 70041 Stuttgart
Hospitalstrasse 21 B, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711/22585-14
Fax: 0711/22585-92
e-mail: naturschutz@schwaebischer-albverein.de

Spendenkonto bei der BW-Bank,
Kt.-Nr. 2826000, BLZ 600 501 01

Ihre **Werbung** im Amtsblatt

Kleine Anzeige
große Wirkung!



Willi M. Deh
Mediaberater
Langenackerstraße 24
72336 Balingen
Tel. 07433 34385
Mobil 0170 4757033
zollernalb-werbebuero@web.de



Auch in Zeiten von Internet, E-Mail und Co. ist das Amtsblatt als Informationsquelle unverzichtbar. Mit lokaler Werbung im Amtsblatt erreichen Sie direkt **Ihre Kunden in Ratshausen und Hausen am Tann.**

Garantierte Zustellung.
Geprüft durch die Gemeinde.
Redaktionelles Umfeld.
Bis zu 95% Lesegarantie.

Unser Mediaberater Herr Willi M. Deh informiert und berät Sie gerne zu Anzeigenmöglichkeiten und Gestaltung.

Überraschend **günstig!** Erstaunlich **erfolgreich!**